

Änderungen des DRÄS 10 gegenüber E-DRÄS 10

In dieser Unterlage werden die wesentlichen Änderungen von DRÄS 10 gegenüber dem E-DRÄS 10 dargestellt. Alle Änderungen betreffen DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss*. Redaktionelle Anpassungen sind nicht aufgeführt.

- Die Regelungen in Tz. 104 zur Inflationsbereinigung durch Indexierung wurden zur besseren Verständlichkeit leicht umformuliert. Inhaltliche Änderungen sind dabei nicht erfolgt. Diese Tz. erhielt nun die folgende Fassung:
„104.
Bei einer Indexrechnung werden die zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerteten nichtmonetären Posten und die damit korrespondierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Index, der die allgemeine Preisentwicklung im Hochinflationsland zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung dieser Posten und der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen und dem Abschlussstichtag widerspiegelt, an die Preisverhältnisse zum Abschlussstichtag angepasst. Die übrigen laufenden Erträge und Aufwendungen sind für die Zeit zwischen ihrem Entstehen bis zum Abschlussstichtag zu indexieren. Monetäre Posten werden nicht angepasst, da sie bereits in der am Abschlussstichtag geltenden Geldeinheit ausgedrückt sind. Monetäre Posten und die damit korrespondierenden Erträge und Aufwendungen, denen eine vertragliche Preisindexierung zugrunde liegt, werden vertragsgemäß angeglichen. Danach sind alle Posten mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag in Euro umzurechnen.“
- Tz. B40 wurde aufgehoben. Stattdessen wurde nach Tz. 104 folgende neue Tz. 104a angefügt:
„104a.
Es wird empfohlen, den Inflationsgewinn oder -verlust aus der Nettoposition der monetären Posten GuV-wirksam zu erfassen. Ein solcher Gewinn oder Verlust lässt sich indirekt als Saldo aus der Anpassung der nichtmonetären Posten der Bilanz und der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anpassung der indexgebundenen Posten ermitteln. Er kann geschätzt werden, indem die Änderung des allgemeinen Preisindexes auf den gewichteten Durchschnitt der Nettoposition der monetären Posten angewandt wird.“
- Die Änderungen an Tz. 104, die Einfügung der neuen Tz. 104a sowie die Aufhebung der Tz. B40 wurden in der Begründung erläutert.
- Zur Erleichterung des Verständnisses der Regelungen in Tz. 104 und 104a zur Inflationsbereinigung durch Indexierung wurde in die Begründung ein Beispiel aufgenommen (neue Tz. B47).